



Winterthur, September 2023

Handbuch: Schule & Kinderschutz

Kinderschutz in der Schule: Aufgaben - Kompetenzen - Verantwortung Volksschule & Schulamt Stadt Winterthur

Grundsatz:

Die Volksschule und das Schulamt der Stadt Winterthur übernehmen beim Thema Kinderschutz Verantwortung. Kinder, welche in der Schule über physische, psychische oder sexuelle Gewalt berichten, werden kompetent beraten und begleitet und erhalten die notwendige Unterstützung.

Das Handbuch Schule & Kinderschutz wurde vom Departement Schule und Sport, Abteilung Schulsozialarbeit, in Absprache mit der Leitung Bildung verfasst und von der Schulpflege am 03.10.2023 genehmigt.



Schulpflege Winterthur
 Pionierstrasse 7
 8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



1.	Einführung Schule & Kindesschutz.....	3
1.1	Anwendung Handbuch Schule und Kindesschutz.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen im Kindesschutz	3
2.1	Melderechte und Meldepflichten bei der KESB nach ZGB.....	3
2.2	Melderecht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen	4
2.3	Meldepflicht bei der KESB nach Volksschulgesetz	4
2.4	Anzeigepflicht bei der Polizei nach GOG	5
2.5	Informationsaustausch zum Thema Kindesschutz.....	5
3.	Definition: Gefährdung des Kindeswohls	6
4.	Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	6
4.1	Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	6
5.	Empfehlung Zusammenarbeit Schule und Schulsozialarbeit im Kindesschutz.....	7
5.1	Aufgaben der Schulsozialarbeit im Kindesschutz	7
5.2	Fokus Schulsozialarbeit: Einvernehmlicher Kindesschutz	8
5.3	Intake SSA und Zielsetzung.....	8
5.4	Entscheid Gefährdungsmeldung durch die Schule oder Abteilung Schulsozialarbeit	9
6.	Risikoeinschätzung und Handlungsbedarf bei Kindeswohlgefährdungen	9
7.	Empfehlung Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen im Kindesschutz	10
7.1	Einbezug Fachstelle OKey bzw. Kinderschutzgruppe Winterthur	10
7.2	Helfer:innenkonferenz	11
7.2.1	Ablauf Helfer:innenkonferenz	11
7.3	Offenlegungsgespräche	12
7.3.1	Ablauf Offenlegungsgespräch	12
7.4	Informationsgespräch Eltern: Gefährdungsmeldung an die KESB	14
8.	Allgemeine Grundsätze: Schule und Kindesschutz	15
	Anhang I: Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung.....	16
	Anhang II: Informationen für Lehr- und Fachpersonen in der Schule & Betreuung	18
	Anhang III: Aufgaben im Kindesschutz auf einen Blick: Schule – Schulsozialarbeit - KESB.....	20



1. Einführung Schule & Kindesschutz

Das Handbuch ist von der Schulpflege Winterthur am 03.10.2023 genehmigt worden und gilt als Handlungsgrundlage für die Volksschule im Umgang mit Fällen, welche den Kindesschutz betreffen. Es dient den Schulen bzw. den Schulleitungen und Lehrpersonen sowie weiteren Fachpersonen, welche in der Volksschule der Stadt Winterthur tätig sind, als Leitfaden und Orientierung beim Thema Schule & Kindesschutz.

Die Schulpflege ist gemäss § 51 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100, VSG) verpflichtet, bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die zuständige Behörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren.

Im Handbuch werden Abläufe, Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortlichkeiten (AKV) im Kontext Schule und Kindesschutz geklärt sowie Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um weiterführend eine sorgfältige Einschätzung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können.

1.1 Anwendung Handbuch Schule und Kindesschutz

Für einen schnellen Überblick: Abläufe Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung

- Anhang I: Ablauf-Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung
- Anhang II: Informationen für Lehr- und Fachpersonen in der Schule & Betreuung
- Anhang III: Aufgaben im Kindesschutz auf einen Blick: Schule (Lehrperson, Betreuungspersonen, Schulleitung) - Schulsozialarbeit - KESB

Für eine detaillierte Auseinandersetzung und Kompetenzerweiterung:

- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Handbuch und Anhang I aufgezeigt.
- Die Zusammenarbeit und das Vorgehen bei Kindesschutzfällen von Schule, Schulsozialarbeit sowie weiteren Fachstellen im Kindesschutz werden im Detail beschrieben.
- Für Lehrpersonen werden hilfreiche Handlungsanweisungen aufgezeigt, wenn Kinder oder Jugendliche im Schulkontext von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt sprechen (vgl. Anhang II).

2. Gesetzliche Grundlagen im Kindesschutz

2.1 Melderechte und Meldepflichten bei der KESB nach ZGB

Grundsätzlich kann jede Person bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).

Im schulischen Kontext besteht allerdings für Fachpersonen *eine Verpflichtung eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen*, sofern konkrete Hinweise dafür bestehen, dass ein Kind gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person gerichtet wird (Art. 314d Abs. 2 ZGB).



Im Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom März 2019 sind folgende Informationen aufgeführt, welche für die Schule relevant sind (S. 4ff)¹:

Meldepflichtig sind insbesondere folgende Personengruppen:

- **Personen in amtlicher Tätigkeit**
- **Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben**

Personen in amtlicher Tätigkeit haben eine Meldepflicht und müssen der KESB eine Gefährdungsmeldung erstatten.

« (...) Massgeblich ist, dass die Person eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat ist nicht erforderlich, auch eine Unterstellung unter das strafrechtliche Amtsgeheimnis² ist nicht erforderlich. Eine Privatperson, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, fällt auch unter die amtliche Tätigkeit“. Und weiter: «Personen in amtlicher Tätigkeit sind insbesondere: Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen und Mitglieder der Schulpflege in öffentlichen (...) Schulen».

2.2 Melderecht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen

„Für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen wie *Schulpsychologinnen und Schulpsychologen*, besteht lediglich ein Melderecht. Für die Meldung wird keine Entbindung von den Geheimnispflichten benötigt. Dies gilt nicht für Hilfspersonen. Sie haben sich an die dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen zu wenden, damit diese die erforderliche Interessenabwägung vornehmen können“³.

„Die Berufsgeheimnisträger/in macht eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses und dem Schutz von möglicherweise gefährdeten Kindern“ (Merkblatt KOKES, S. 9). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Bei der Abwägung stehen explizit die Interessen des Kindes sowie das Vertrauensverhältnis im Vordergrund (vgl. Merkblatt S. 8 f).

2.3 Meldepflicht bei der KESB nach Volksschulgesetz

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers muss die Schulpflege die zuständige Behörde informieren (§ 51 VSG⁴).

In § 51 des Volksschulgesetzes wird der Auftrag bezüglich Kinderschutz wie folgt beschrieben:

„Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.“

In der Regel unterzeichnet bzw. setzt die zuständige Leitung Bildung die Gefährdungsmeldung an die KESB ab. Das detaillierte Vorgehen ist im Anhang I, S.16 beschrieben.

¹ KOKES :: Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz

² Art. 320 Strafgesetzbuch

³ Zusammenarbeit mit der Kindes- und... | DSB Kanton Zürich (datenschutz.ch)

⁴ Volksschulgesetz Kanton Zürich



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



2.4 Anzeigepflicht bei der Polizei nach GOG

Bei Verdacht auf Straftaten zum Nachteil eines Kindes, z.B. bei sexuellen Übergriffen oder massiven körperlichen Verletzungen, besteht eine Anzeigepflicht⁵.

„Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen an, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen (§ 167 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, LS 211.1).

Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt (§ 167 Abs. 1 Satz 2 GOG). Dies gilt in der Regel für die Klassenlehrperson, Fachlehrperson, Betreuungspersonen eines Kindes und die zuständigen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit⁶.

2.5 Informationsaustausch zum Thema Kinderschutz

Die Voraussetzungen für eine Datenbekanntgabe sind in § 16 ff. IDG und in den fachspezifischen Gesetzen geregelt. Informationen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht oder
- die Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall vorliegt oder
- eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht oder
- der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist oder
- unter den Voraussetzungen der Amtshilfe im Einzelfall⁷

Das heisst *nicht anonymisierte, fallbezogene Absprachen* mit schulinternen Personen oder schulexternen Stellen bzw. Personen (z.B. Schulsozialarbeit, Fachstelle Okey, Gewaltschutz etc.) zur Planung der weiteren Schritte gemäss vorliegendem Handbuch sind zulässig, wenn

- es zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder
- der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§16 Abs. 1 IDG).

Bei einer (möglichen) Gefährdung des Kindeswohls trifft dies zu.

Unabhängig von den vorstehend genannten Voraussetzungen ist es immer zulässig eine Fallabsprache mittels einer anonymen Fallschilderung (ohne Bekanntgabe von Personendaten, sowie Rückschlüsse auf die betroffenen Personen) bspw. bei der KESB oder einer anderen externen Fachstelle vorzunehmen.

⁵ Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, Kanton Zürich Kinderschutzkommission 2019

⁶ Information Volkschulamt (VSA): [Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegern, Schulleitungen und Lehrpersonen \(zh.ch\)](#)

⁷ [Lexikon Volksschule | DSB Kanton Zürich \(datenschutz.ch\)](#)



3. Definition: Gefährdung des Kindeswohls

„Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn für die Schule die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes vorzusehen ist und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden. Die Schule definiert die schulinternen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend Kindeswohlgefährdung. Sie schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder anderer Beratungsstellen ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden“⁸.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt bzw. erfüllt oder sogar verletzt werden und das Kind sich nicht entsprechend seinen Möglichkeiten entfalten kann. Es kann sich um Kindeswohlgefährdung handeln, wenn das körperliche, psychische, seelische oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit muss sich noch nicht verwirklicht haben. Die Ursachen der Kindeswohlgefährdung sind unerheblich (vgl. Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, Kindesschutzkommission, 2019, S.5)

Bedürfnisse: beständige, liebevolle Beziehungen, körperliche Unversehrtheit und Sicherheit, individuelle Erfahrung, entwicklungsgerechte Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, eine sichere Zukunft (vgl. Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, Kindesschutzkommission, 2019, S.5)

Mögliche Gefährdungsformen: Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt (vgl. Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, 2022, S. 21ff)

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

4. Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

4.1 Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung informieren Lehr- und Fachpersonen der Schule die Schulleitung. Es wird empfohlen, dass sich Mitarbeitende der Schulergänzenden Betreuung ebenfalls an diese Abläufe halten und die Leitung der Betreuung vor Ort bzw. die Schulleitung informieren und die SSA beziehen. Eine Gefährdungsmeldung an die KESB bedarf einer sorgfältigen Einschätzung und Abwägung, welche die Schule gemeinsam mit den beratenden Fachstellen im Kinderschutz fällt.

⁸ Grundsätze der Zusammenarbeit VSA und KESB



Eine Einschätzung, ob das Kindeswohl möglicherweise gefährdet ist, basiert mind. auf einem 4-Augen-Prinzip (vgl. Ziff. 5ff). Wenn Kinder im Schulkontext Äusserungen zu sexueller Gewalt machen bzw. der Verdacht aufkommt gilt der folgende Grundsatz:

(Verdachts-)Fälle mit möglicher (innerfamiliärer) sexueller Gewalt sind in jedem Fall gesondert zu betrachten. Offenlegungsgespräche durch Lehrpersonen, Schulleitungen oder Schulsozialarbeit mit dem betroffenen Kind bzw. mit den Eltern sind zu unterlassen. Weitere Gespräche im Schulkontext mit dem betroffenen Kind bedürfen einer hohen Beratungskompetenz und einer engen Absprache zwischen den Beteiligten (Schule, Schulsozialarbeit und Fachstelle OKey) und ggf. einer direkten Kontaktaufnahme mit der Polizei und KESB.

Abbildung 1: Schule und Kindesschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 293

5. Empfehlung Zusammenarbeit Schule und Schulsozialarbeit im Kindesschutz

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) leistet die Schulsozialarbeit (SSA) einen Beitrag, welcher zur Abwendung und Beseitigung von Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern beiträgt (vgl. § 3 KJHG). Im Konzept der SSA Winterthur (2021) ist ergänzend die Leistung und das Angebot definiert.

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention⁹ wird der Schulsozialarbeit vom Regierungsrat des Kantons Zürich eine Schlüsselrolle beim Thema „häusliche Gewalt“ und „Kindesschutz“ zugeschrieben und als zentrale Fach- und Anlaufstelle innerhalb der Schule definiert.

Wichtig: Sprechen Kinder und Jugendliche im Schulkontext von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt, wird die Schulsozialarbeit im Schulhaus beigezogen (vgl. SSA-Konzept, Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen). Die Lehrperson informiert die Schulleitung.

5.1 Aufgaben der Schulsozialarbeit im Kindesschutz

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule mit folgenden Leistungen:

Leistungsbereiche	Leistungen
Beratung und Unterstützung Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitarbeitende Tagesschulen	<ul style="list-style-type: none"> Fachberatung und Fallbesprechung Coaching und Begleitung Mitbericht bei Meldungen an die KESB
Beratung und Unterstützung Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> Präventive Beratung Information und Vermittlung geeigneter Beratungsstellen Beratung und Begleitung inkl. Standortgespräche Einschätzung von Gefährdungssituationen
Beratung und Unterstützung Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und Begleitung Information und Vermittlung von Ressourcen/Unterstützungsleistungen
Prävention und Früherkennung Kindesschutz in der Schule («Sensibilisierung»)	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und spezifische Mitarbeit bei Schulkonferenzen und Weiterbildung (inkl. schulergänzende Einrichtungen) Mitwirkung bei der Einführung neuer Lehrpersonen und Mitarbeitender schulergänzender Einrichtungen

Abbildung 2: Schule und Kindesschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 230

⁹ Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich: [RRB 2021/338](#)



5.2 Fokus Schulsozialarbeit: Einvernehmlicher Kinderschutz

Der Fokus der SSA liegt auf dem «einvernehmlichen Kinderschutz». Eltern sollen einer Gefährdung ihres Kindes aus eigenem Antrieb, jedoch mit Beratung und Unterstützung von Fachpersonen, entgegenwirken können. Dies erfordert eine Erziehungs- und Kooperationsfähigkeit sowie Veränderungsbereitschaft der Eltern. Dazu orientiert sich die SSA Winterthur an den Prinzipien des zivilrechtlichen Kinderschutzes und adaptiert diese für ihre Arbeit.

Orientierung an Prinzipien des zivilrechtlichen Kinderschutzes:

- *Subsidiarität: Eine Meldung an die KESB wird erwogen, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen (können) oder dazu nicht in der Lage sind.*
- *Verschuldensunabhängigkeit: Behebung der Gefährdung und nicht die Schuldfrage wird ins Zentrum gestellt.*
- *Verhältnismässigkeit: Die unterstützenden Massnahmen der Schule (und der SSA) werden auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft.*
- *Komplementarität: Kompetenzen & Fähigkeiten der Eltern werden berücksichtigt.*

(vgl. Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, 2022, S. 107ff)

Handlungsleitend ist für die SSA weiter die Frage, ob fallbezogene Interventionsmöglichkeiten im einvernehmlichen Kinderschutz überhaupt möglich sind, welche das Kind oder das Familiensystem aktuell sowie nachhaltig entlasten und unterstützen.

So muss bei Bedarf abgewogen werden, ob die Eltern längerfristig von sich aus bzw. mit Unterstützung von der Schule, der SSA und weiteren Fachstellen für Abhilfe sorgen können bzw. ob freiwillige, beratende und unterstützende Massnahmen im einvernehmlichen Kinderschutz ausgeschöpft sind.

5.3 Intake SSA und Zielsetzung

Um die oben genannten Ausführungen zu gewährleisten arbeitet die SSA mit einem professionellen Intake (Fallabsprache) sowie mit Fachstellen im Kindeschutzbereich zusammen. Die Schulleitungen können bei Bedarf bzw. auf Anfrage an einem Intake der Schulsozialarbeit teilnehmen.

Das Intake hat für die Schulsozialarbeitenden unter anderem folgende Zielsetzungen:

- Erfüllen der Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB gegenüber der vorgesetzten Stelle.
- Absicherung der eigenen Handlungen und des Handlungsspielraumes durch das 4-Augen-Prinzip bzw. 6-Augen-Prinzip.
- Klärung der Rolle, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulsozialarbeit.
- Prüfen und erarbeiten von Arbeitshypothesen, welche der weiteren Beratungsarbeit mit dem Kind sowie dem Familien- und Schulsystem dienen.
- Erarbeiten von verbindlichen Abmachungen und Interventionsschritten in Bezug auf die weitere Fallbearbeitung.
- Einschätzung einer möglichen aktuellen und/oder zukünftigen Gefährdung des Kindes (Art. 314d ZGB «Meldepflichten»).



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



- Zusammenarbeit mit Schule und Fachstellen klären.
- Erste Prüfung einer Gefährdungsmeldung an die KESB (vgl. SSA-Konzept).
- Erste Prüfung bzgl. Vorliegen von möglicherweise strafbarem Verhalten (vgl. § 167 GOG, Anzeigepflicht).

5.4 Entscheid Gefährdungsmeldung durch die Schule oder Abteilung Schulsozialarbeit

Setzt die Schule ohne Beizug der SSA eine Gefährdungsmeldung an die KESB ab, liegt dies in der Verantwortung der Schule. Eine Gefährdungsmeldung der Schulsozialarbeit Stadt Winterthur an die KESB wird grundsätzlich durch die Abteilungsleitung bzw. durch die übergeordnete Hauptabteilung abgesetzt.

Wichtig: Idealerweise erfolgt eine Gefährdungsmeldung immer als gemeinsamer Entscheid von Schule (Schulleitung, Leitung Bildung) und Schulsozialarbeit sowie durch eine gemeinsame Einschätzung und in einer verbindlichen Kooperation mit allen beteiligten Fachpersonen bzw. Fachstellen.

Handelt die Schule und/oder die Abteilungsleitung SSA aus Mitarbeitenden-Sicht nicht adäquat, können diese selber eine Meldung absetzen (vgl. Melderecht, Art. 314c ZGB). Diese Informationen zum Thema Kinderschutz sind im Konzept Schulsozialarbeit 2021 zu finden.

6. Risikoeinschätzung und Handlungsbedarf bei Kindeswohlgefährdungen

Das Beurteilen einer möglichen Kindeswohlgefährdung verlangt eine sorgfältige Einschätzung aller Beteiligten. Die Schulsozialarbeit soll die Schule beratend unterstützen, in Absprache mit der Schulleitung weitere Fachstellen einbeziehen, den Fall einschätzen sowie den weiteren Handlungsbedarf eruieren.

Die Schule schätzt, gemeinsam mit der Schulsozialarbeit, den Unterstützungsbedarf gemäss folgender Tabelle (Grün, Gelb, Orange, Rot) ein und soll immer im 4-Augen-Prinzip vorgenommen werden:

Grün	kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung
Gelb	Unterstützungsbedarf vorhanden
Orange	Unterstützung notwendig
Rot	Unterstützung zwingend

Abbildung 3: Unterstützungsbedarf. In Anlehnung an Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 255



7. Empfehlung Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen im Kinderschutz

Handelt es sich um einen Fall von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegenüber dem Kind bzw. um sexuelle Gewalt, arbeitet die Schulsozialarbeit grundsätzlich mit der Fachstelle OKey¹⁰ zusammen und zieht bei Bedarf zur Beratung den Gewaltschutz der Stadtpolizei Winterthur¹¹ bei. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Liegt eine schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls vor, ist die Schule sowie die Schulsozialarbeit in jedem Fall verpflichtet eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen.

7.1 Einbezug Fachstelle OKey bzw. Kinderschutzgruppe Winterthur

Ist die Schulsozialarbeit in einem Fall involviert und haben bereits erste SSA-Beratungen sowie ein Intake (vgl. Ziff. 5.3) stattgefunden, wird der Einbezug der Fachstelle OKey geprüft (vgl. Ziff. 6, Risikoeinschätzung). Bei Bedarf kann ergänzend die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe am Kantonsspital Winterthur¹² involviert werden. Es wird empfohlen, dass die Fachstelle OKey bzw. die Kinderschutzgruppe durch die Schulsozialarbeit bzw. durch die Schulleitung, beigezogen wird.

Der Einbezug der Fachstelle OKey folgt klassischerweise folgendem Ablauf:

- Telefonisches Fall-Intake mit der Fachstelle OKey durch SSA oder SL.
- Helfer*innen-konferenz (HK) mit der Schule (SL, KLP, Betreuung und ggf. weiteren Personen) sowie der SSA.
- Einschätzung Gefährdung und festlegen weiterführender Massnahmen.
- Beratungen oder weiterführende Beratungen mit dem betroffenen Kind durch die SSA.
- Offenlegungsgespräch mit den Eltern (SL/SSA/OKey).
- Prüfen einer Gefährdungsmeldung.

Die Fachstelle OKey, wie auch die Kinderschutzgruppe Winterthur haben gegenüber der Schule bzw. der SSA einen empfehlenden Charakter. Die Fachstelle OKey unterstützt die Schule fallbezogen bei Fällen mit häuslicher Gewalt, bzw. im Kinderschutz und arbeitet kooperativ mit der Schule und der SSA zusammen.

Handelt die Schule bzw. die SSA gegen die Empfehlungen der Fachstelle OKey bzw. der Kinderschutzgruppe soll dies mit den nächsten vorgesetzten Stellen abgesprochen werden.

Wichtig: Der Ablauf (vgl. S., 8) dient als Orientierung, welcher auf positiven Erfahrungswerten im einvernehmlichen Kinderschutz beruht. Ob das Vorgehen jedoch adäquat ist, muss immer fallbezogen abgesprochen und die jeweilige familiär-strukturelle Situation des Kindes berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass insbesondere bei älteren Jugendlichen die Urteilsfähigkeit und deren Wille bei der weiteren Vorgehensweise möglichst berücksichtigt und respektiert werden, sofern es die gesetzlichen Grundlagen zulassen. Sind sich die am Fall beteiligten Personen (z.B. Schule und SSA) in Bezug auf das Vorgehen, bzw. die Einschätzung nicht einig, werden die vorgesetzten Stellen einbezogen.

¹⁰ - OKey Winterthur

¹¹ Gewaltschutz — Stadt Winterthur

¹² Kinderschutzgruppe Winterthur

7.2 Helfer:innenkonferenz

Unter Ziffer 7.2.1 ist der Ablauf bei einer Helfer:innenkonferenz (HK) aufgeführt. Die SSA unterstützt die Schulleitung bei der Organisation und Durchführung der HK. In einem Kurz-Protokoll werden die zentralen Aussagen sowie das weitere Vorgehen (Massnahmen, Gespräche mit Eltern, Einschätzung der Gefährdung etc.) festgehalten. Bei Bedarf finden die HK auch online statt.

Das Protokoll wird der Leitung Bildung durch die Schulleitung als Information zugestellt, bei Bedarf findet ein Austausch statt. Die Leitung SSA ist durch das Intake (vgl. Ziff. 5.3) über alle Fälle informiert bzw. ist bei Bedarf involviert.

7.2.1 Ablauf Helfer:innenkonferenz

Personen	Thema	Zeit/ Termine
Falleingebener:in SSA LP, FLP, SHP, Betreuung, weitere Personen bei Bedarf	Fallschilderung <ul style="list-style-type: none"> • Fallverlauf (kurze Zusammenfassung) durch SSA/LP/FLP/SL • Zusammentragen der bisherigen Informationen, Massnahmen & Interventionen, Beobachtungen 	20-25'
	Rückfragen Fallverlauf	5'
Alle Teilnehmenden der HK sowie SSA und Fachstelle OKey	Diskussion <ul style="list-style-type: none"> • Erste Einschätzung Gefährdung (Grün, Gelb, Orange, Rot vgl. Ziff. 6) • Beratung durch Fachstelle OKey • Beratung durch SSA • Abgleich mit allen schulischen Beteiligten 	15-20'
SL/SSA/Fachstelle OKey	Verbindliche Abmachung (weiteres Vorgehen) <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen (Fachstelle OKey/ SSA) • Interventionen • Massnahmen • Termine & Rückmeldungen 	10-15'
Zeit		60' (max. 70')
SL und/oder SSA	Protokoll: <ul style="list-style-type: none"> • Die wichtigsten Abmachungen und Empfehlungen werden in einem Protokoll festgehalten. • Allen Beteiligten sowie der Leitung Bildung wird das Protokoll zugestellt. Das Protokoll ist vertraulich. • Die SSA kann die SL bei der Moderation bzw. Protokollführung unterstützen. 	



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



7.3 Offenlegungsgespräche

Eine Helfer:innenkonferenz mit der Schule, der SSA und dem OKey führt im Nachgang vielfach zu einem Offenlegungsgespräch mit den Eltern (vgl. Ziff. 5.2, Fokus SSA: Einvernehmlicher Kindesschutz).

Idealerweise werden diese Gespräche von der Schulleitung moderiert und finden im Beisein der Schulsozialarbeit sowie der Fachstelle OKey statt. Bei Bedarf soll die Leitung SSA beigezogen werden bzw. wird eine Teilnahme fallbezogen von der Leitung SSA, in Absprache mit der SL, geprüft.

Im Buch „Schule und Kindesschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit (2022)“ wird im Kapitel 3.7 Ziel, Vorgehen und das Konzept der Offenlegung im Detail beschrieben:

„Ein Offenlegungsgespräch setzt einen sorgfältigen Planungsprozess voraus (...), welcher insbesondere mit dem betroffenen Kind altersadäquat vorbereitet werden muss. Die Ziele eines Offenlegungsgesprächs sind:

- die Eltern über die Aussagen des Kindes bzw. über die gemachten Beobachtungen zu informieren;
- zu prüfen, ob und welche Unterstützungsmassnahmen die Eltern bzw. das Kind brauchen;
- zu prüfen, ob die Eltern selber Abhilfe schaffen können bzw. kooperationsbereit sind (...);
- zu prüfen, ob ggf. eine Meldung an die KESB oder sogar eine Strafanzeige angezeigt ist;
- je nach Situation eine verbindliche Triage an die Fachstelle OKey in die Wege zu leiten bzw. weitere Beratungsangebote z. B. bei der Schulsozialarbeit oder im Kinder- und Jugendhilfezentrum zu prüfen;
- die Sichtweise der Eltern bezüglich der Aussagen und Beobachtungen einzuholen;

Und weiter:

„Gegenüber den Eltern wird am Gespräch eine offene, interessierte und grundsätzlich wohlwollende Haltung eingenommen, verbunden mit der Absicht, gemeinsam mit den Eltern nach Lösungen zur Beendigung der Gewalt zu suchen und verbindliche Unterstützungsmassnahmen zu vereinbaren. Bezüglich der Gewalt wird eine Haltung der «Nulltoleranz» vertreten, was den Eltern gegenüber sehr klar zum Ausdruck gebracht wird“ (Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, S. 291).

Bei einem Offenlegungsgespräch wird ein Protokoll geführt, welches den Eltern zur Kenntnisnahme zugestellt wird. Die Eltern sowie alle Beteiligten signieren das Protokoll und können bei Bedarf Ergänzungen anbringen. Die SSA verfügt über eine entsprechende Protokollvorlage und kann die Schule beim Protokollschreiben unterstützen.

7.3.1 Ablauf Offenlegungsgespräch

Für das Offenlegungsgespräch soll genügend Zeit (mind. 1 Stunde) eingeplant werden. Es ist nicht immer genau plan- und abschätzbar, wieviel Zeit solche Gespräche in Anspruch nehmen. Ein Beizug einer interkulturellen dolmetschenden Person der Stadt Winterthur¹³ muss vorzeitig geprüft werden. Folgender Ablauf ist zu empfehlen:

¹³ [Interkulturelles Dolmetschen — Stadt Winterthur](#)



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



Personen	Thema
Schulleitung SSA	<p>Einladung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern werden idealerweise durch die SL mündlich und schriftlich zum Gespräch eingeladen. ▪ Grund für das Gespräch: Die Schule und die SSA machen sich Sorgen um das Wohl des Kindes. Die SL möchte persönlich, gemeinsam mit der SSA, mit den Eltern sprechen. <p>Beratung Kind/Jugendliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn immer möglich, wird das betroffene Kind durch die SSA über das bevorstehende Gespräch altersadäquat und sorgfältig informiert.
Schulleitung	<p>Moderation des Gesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrüssung und Vorstellung SSA und Fachstelle OKey ▪ Grund des Gesprächs. ▪ Schule und SSA sind verpflichtet zu handeln, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist.
SSA	<p>Zusammenfassung, weshalb sich Schule und SSA um das Wohl des Kindes sorgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mögliche Aussagen aus der Beratung werden den Eltern zusammenfassend mitgeteilt. ▪ Ergänzend Beobachtungen und Äusserungen der Schule sowie weitere Infos aus der Schuler ergänzender Betreuung und weiteren Lehr- und Fachpersonen.
Eltern	<p>Einbezug der Eltern durch die Schulleitung/SSA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie geht es den Eltern mit den gehörten Aussagen und Beobachtungen? ▪ Welche Sichtweise haben die Eltern (z.B. in Bezug auf das Thema Gewalt)? ▪ Wie reagieren die Eltern auf die Aussagen des Kindes?
Schulleitung, SSA und Fachstelle OKey	<p>Weiteres Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit den Eltern werden Unterstützungsangebote (z.B. die Fachstelle OKey, das Kinder- und Jugendhilfzentrum, Schulpsychologischer Dienst usw.) besprochen. ▪ Idealerweise werden verbindliche Abmachungen und Massnahmen getroffen, verbunden mit dem Ziel, dem Kind und den Eltern die richtige Unterstützung zukommen zu lassen.
Kind	<p>Einbezug Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das betroffene Kind kommt beim Abschluss des Gespräches, wenn immer möglich, dazu. ▪ Dem Kind wird altersadäquat durch die SSA mitgeteilt was besprochen wurde und wie das weitere Vorgehen ist. ▪ Es ist zentral, dass das Kind weiter die Beratungen der SSA aufsuchen darf und die Eltern damit einverstanden sind. Dies wird im Protokoll vermerkt.
SL und SSA	<p>Protokoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wichtigsten Abmachungen und Empfehlungen werden in einem Protokoll festgehalten. • Allen Beteiligten sowie der Leitung Bildung wird das Protokoll zugestellt. • Folge- bzw. Überprüfungstermin nach ca. 8-10 Wochen



Wichtig: Gelingt es den Eltern nicht, mit Unterstützungsmassnahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes Abhilfe zu schaffen, ist durch die Schule eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen (vgl. Anhang I, Ablauf-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung). Nach einer differenzierten Prüfung und in Absprache mit dem Rechtsdienst sowie den beteiligten Stellen (KESB, Gewaltschutz, Kinderschutzgruppe, Fachstelle Okey etc.) ist ggf. auch eine Strafanzeige einzureichen (vgl. Ziff. 2.3, Anzeigepflicht).

Idealerweise erfolgt eine Gefährdungsmeldung bzw. eine Strafanzeige immer als gemeinsamer Entscheid von Schule (Schulleitung, Leitung Bildung) und Schulsozialarbeit sowie durch eine gemeinsame Einschätzung und in einer verbindlichen Kooperation.

7.4 Informationsgespräch Eltern: Gefährdungsmeldung an die KESB

Macht die Schule eine Gefährdungsmeldung an die KESB, werden die Eltern, wenn immer möglich und es im Einzelfall zweckmässig erscheint, in *einem persönlichen Gespräch von der Schule* über diesen Umstand (im Vorfeld) informiert. Ziel des Informationsgespräches soll sein, dass die Eltern kompetent und transparent über die Gefährdungsmeldung bzw. deren Inhalt informiert und aufgeklärt werden. Den Eltern wird erklärt, was eine Gefährdungsmeldung an die KESB bedeutet, und welcher Prozess damit verbunden ist (vgl. Schule und Kinderschutz, Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit (2022, S.98ff).

Wenn immer möglich ist die Schulsozialarbeit (SSA oder Leitung) bei einem Informationsgespräch anwesend und informiert die Eltern transparent über den Inhalt einer SSA-Stellungnahme. Die Stellungnahme ist eine Aktenbeilage der Gefährdungsmeldung. Die Schulsozialarbeit kann bei einem solchen Gespräch sowohl eine informative, vermittelnde oder beratende Rolle einnehmen. Die Schulleitung prüft ihrerseits den Beizug der Leitung Bildung.

Das Absetzen einer Gefährdungsmeldung soll mit dem notwendigen Respekt erfolgen. Eine Gefährdungsmeldung ist für die Eltern, bzw. für die Erziehungsberechtigten unter Umständen eine einschneidende Erfahrung. Die Gefährdungsmeldung soll gegenüber den Betroffenen mit Wertschätzung, Empathie und einer klaren Haltung vertreten werden.

Es kann vorkommen, dass sich eine Schule (SL/LP) wie auch die SSA unwohl fühlen in Bezug auf die Gefährdungsmeldung. Es ist wichtig, dass allfällige Befürchtungen oder Ängste offen thematisiert werden, damit entsprechende Lösungen mit der Leitung Bildung bzw. Leitung SSA gefunden werden können. So kann beispielsweise proaktiv der Gewaltschutz der Stadtpolizei beigezogen werden oder das Gespräch an die nächste vorgesetzte Stelle delegiert werden.

Wichtig: In schwierigen Fällen kann auf ein Informationsgespräch verzichtet werden. Der Grund wird in der Gefährdungsmeldung aufgeführt und im Bedarfsfall wird die KESB darüber mündlich informiert. Dies kann zutreffen, wenn sich insbesondere die betroffenen Kinder, die Schulleitung, die Mitarbeitenden der Schule oder der SSA, sich durch das Gespräch einer zusätzlichen Gefahr aussetzen oder sich unwohl fühlen.



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



8. Allgemeine Grundsätze: Schule und Kinderschutz

- *Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, dieser Grundsatz soll neu im Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen werden¹⁴.*
- *Es braucht viel Verständnis, Geduld und den Willen, die mögliche Gefährdung sorgfältig zu prüfen.*
- *Fälle im Kinderschutz sind anspruchsvoll, komplex und je nach Fall sehr zeitintensiv. Sie verlangen von allen Beteiligten ein iteratives und flexibles Fallverständnis.*
- *Neue Informationen verlangen ggf. erneute Absprachen und andere bzw. angepasste Vorgehensweisen als ursprünglich vereinbart bzw. geplant.*
- *Verbindliche Abmachungen und Entscheide sind zwingend mit den im Fall involvierten Fachleuten und Fachstellen abzusprechen.*
- *Verbindliche Abmachungen sollen nicht ohne Absprache mit der SSA, welche sich parallel mit dem betroffenen Kind in einem Beratungsverhältnis befindet, geändert werden. Dies kann den Schutz und das Vertrauensverhältnis des Kindes beeinträchtigen.*
- *Der (möglichst partizipative) Einbezug des Kindes (durch die SSA) muss immer im Fokus behalten werden.*
- *Gemäss UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 19 (Kurzfassung) hat der Staat die Pflicht, das Kind gegen jede Form von Misshandlung durch seine Eltern oder Betreuungspersonen zu schützen¹⁵.*

Winterthur, September 2023
Abteilung Schulsozialarbeit

¹⁴ Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern

¹⁵ RZ_Kinderrechte A5_d.qxp (netzwerk-kinderrechte.ch)



Anhang I: Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung Gefährdungsmeldung

- Im schulischen Kontext besteht für Fachpersonen eine Verpflichtung eine Gefährdungsmeldung abzusetzen, sofern konkrete Hinweise dafür bestehen, dass ein Kind gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB).
- Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person gerichtet wird (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Lehrpersonen informieren die Schulleitung, Schulsozialarbeitende die Leitung Schulsozialarbeit (vgl. Intake, Ziff. 5.3).
- Grundsätzlich gilt: Jede Person hat das Recht (Melderecht gemäss Art. 314c ZGB) eine Gefährdungsmeldung an die KESB abzusetzen.
- In der Regel wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB durch die Schulleitung, in Absprache und Unterstützung mit der Schulsozialarbeit, vorbereitet. Dazu gehört eine breit abgestützte Einschätzung bezüglich der Kindeswohlgefährdung, das Abfassen der Gefährdungsmeldung sowie die Vorbereitung der Aktenbeilagen.
- Die Gefährdungsmeldung bildet die Problem- bzw. Gefährdungssituation deutlich, jedoch sachlich neutral und wertfrei ab und verweist im Weiteren auf die Aktenbeilagen (Schule/SSA). Besuchen Kinder die schulergänzende Betreuung und sind diese im Fall involviert, werden idealerweise auch die Informationen der Betreuungsleitung in die schriftliche Dokumentation einbezogen. Die KESB stellt den Schulen eine Vorlage für die Gefährdungsmeldung zur Verfügung¹⁶.
- Die zuständige Leitung Bildung wird von der Schulleitung über eine mögliche Gefährdungsmeldung im Voraus informiert. Idealerweise wird die zuständige Leitung Bildung informiert, wenn eine Helfer:innenkonferenz durchgeführt wurde oder eine Gefährdungsmeldung in der Schule diskutiert wird.
- In der Regel unterzeichnet bzw. setzt die zuständige Leitung Bildung die Gefährdungsmeldung an die KESB ab (vgl. Funktionendiagramm DSS, 2023). Im KESB-Formular „Meldung Schule“ ist dies unter „Meldende Person und Institution“ aufzuführen. In Fällen mit einer hohen Dringlichkeit kann dies an die Schulleitung delegiert werden. Die Schulleitung wird in den meisten Fällen als Kontaktperson (vgl. Formular Meldung Schule, Kontaktperson) aufgeführt. Zum Schutz werden Lehr- bzw. Schulpersonal oder die zuständigen Schulsozialarbeitenden in der Regel nicht als meldende Person oder als Kontaktperson aufgeführt.
- Ist ergänzend zur Gefährdungsmeldung eine Strafanzeige (§ 167 Abs. 1 GOG¹⁷) erforderlich, wird diese in der Regel durch die Leitung Bildung unterzeichnet. In Fällen mit einer hohen Dringlichkeit kann dies an die Schulleitung bzw., an die zuständige Hauptabteilungsleitung delegiert werden, sofern Abteilungen des Schulamtes involviert sind. Weitere Informationen zur Strafanzeige (vgl. Ziff. 2.3, 7.1.3).
- Die Schulsozialarbeit erstellt ergänzend zur Gefährdungsmeldung ein Beiblatt bzw. eine ausführliche Stellungnahme (Beratungsverlauf, Einschätzung, Hypothesen und Empfehlungen), sofern die Einschätzung gemeinsam mit der Schulleitung und bei einem SSA-Intake (vgl. Ziff. 5.3) erfolgt ist. Bei Bedarf unterstützt die Abteilung SSA die Schulleitung beim Verfassen der Gefährdungsmeldung. Das Beiblatt bzw. eine ausführliche Stellungnahme sind als Aktenbeilage der Gefährdungsmeldung beizulegen.

¹⁶ Schulen (kesb-wa.ch) Meldung der Schule an die KESB (PDF)

¹⁷ Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



- Die Eltern werden in der Regel von der zuständigen Schulleitung über die Gefährdungsmeldung und deren Inhalt an einem Gespräch informiert (vgl. Informationsgespräch Ziff. 7.1.5). Die Schulleitung bzw. die SSA ziehen bei Bedarf die Leitung Bildung oder die Leitung Schulsozialarbeit bei. Liegt der Gefährdungsmeldung eine Stellungnahme der Schulsozialarbeit bei, informiert die SSA, wenn immer möglich gemeinsam mit der Schulleitung, die Erziehungsberechtigten über dessen Inhalt.
- Ist ein Informationsgespräch (vgl. Ziff. 7.1.5) mit den Eltern nach Einschätzung der beteiligten Personen und Fachstellen nicht möglich, wird dies in der Gefährdungsmeldung dokumentiert und begründet (vgl. Gefährdungsmeldung Schule, S. 3). Bei Bedarf sind weitere Stellen wie die Jugendpolizei, der Gewaltschutz der Stadtpolizei, das Frauenhaus, das Frauennottelefon etc. beizuziehen bzw. ergänzende Institutionen wie z.B. das Mädchen- oder Schlupfhaus in Zürich. Ein solcher Beizug ist mit den im Fall involvierten Personen und Fachstellen abzusprechen.
- Die Prozess- bzw. Fallverantwortung (Vorgehen, Einschätzung, Massnahmen, Entscheid Meldung) bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls liegt bei der Schulleitung bzw. wenn die SSA im Fall involviert ist ergänzend bei der Leitung SSA. Die SL und SSA (SSA und Leitung SSA) beraten gemeinsam das weitere Vorgehen. Sie legen mit den am Fall Beteiligten fest, bzw. schätzen sorgfältig ein, ob Massnahmen im einvernehmlichen Kinderschutz möglich sind oder ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB notwendig ist (vgl. Handbuch).
- Wird die Fachstelle OKey beigezogen, findet eine telefonische Fallschilderung und in der Regel nachrangig eine Helfer:innenkonferenz (vgl. Ziff. 7.1.2) in der Schule, mit allen am Fall beteiligten Personen und später ggf. eine Offenlegung (vgl. Ziff. 7.1.3) statt. Die Schulsozialarbeit kontaktiert in Absprache mit der Schulleitung die Fachstelle.
- Ergänzend und in Absprache mit der Fachstelle OKey kann der Fall auch in der Kinderschutzgruppe Winterthur¹⁸ besprochen oder mit Mitarbeitenden der KESB eine anonyme Fallabsprache zur Einschätzung gemacht werden (vgl. Ziff. 7.1.1). Ohne Schulleitung und SSA sollen keine Helfer:innenkonferenzen in der Schule stattfinden.
- Die Einschätzung über die Gefährdungslage bestimmt das weitere Vorgehen, welches verbindlich festgelegt wird. Wichtig: Aufgrund *neuer Informationen oder Beobachtungen* kann sich das geplante Vorgehen wieder ändern.
- Führen Gespräche bzw. eine Offenlegung (vgl. Ziff. 7.1.4) mit den Eltern nicht zum erwünschten Ergebnis oder zur Kooperation bzw. sind alle Massnahmen im einvernehmlichen Kinderschutz ausgeschöpft, muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgen (vgl. Ziff. 5ff, 6ff, 7ff).
- Sind sich die involvierten Personen über das Absetzen einer Gefährdungsmeldung nicht einig, sollen die vorgesetzten Stellen und der Rechtsdienst DSS einbezogen werden.

¹⁸ [Einzelfallberatung in Kinderschutzfragen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



Anhang II: Informationen für Lehr- und Fachpersonen in der Schule & Betreuung

Wahrnehmungen der Lehrpersonen und Betreuungspersonen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät die Schule beim Thema Kinderschutz. Wichtig ist, dass Lehr- und Fachpersonen nächste Schritte nie alleine, sondern mit der Schulleitung bzw. der Schulsozialarbeit absprechen.

Wenn Kinder und Jugendliche zu Hause schwierige Situationen erleben, vertrauen sie sich oft einer Lehr- oder Betreuungsperson an. Lehr- und Betreuungspersonen erkennen auch früh Veränderungen von Kindern und Jugendlichen und können sie aktiv darauf ansprechen.

Anregungen zur Gesprächsführung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung:

Für Kinder braucht es häufig grosse Überwindung über Gewalt, Krisen oder Belastungen im familiären Umfeld zu reden. Manchmal wird ihnen von ihrem Umfeld explizit verboten, darüber zu sprechen. Schamgefühle und Loyalitätskonflikte tragen sie in der Regel mit sich selbst aus. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich die Lehr- oder Betreuungsperson Zeit für das Gespräch nimmt, zuhört und ruhig bleibt. Das Kind hat es sich in der Regel gut überlegt, wenn es sich jemandem anvertraut. Aufgabe der Lehr- oder Betreuungsperson ist es, die Aussagen aufmerksam entgegenzunehmen, ohne den Sachverhalt detailliert abklären zu wollen bzw. zu müssen.

Wichtig ist, dass die Lehr- oder Betreuungsperson...

- Verständnis signalisiert und das Kind wertschätzt, dass sich es ihr anvertraut (hat)
- das Kind ermutigt, über Vorgefallenes zu reden, ohne es zu drängen oder auszufragen
- offene Fragen stellt, bspw. «Was isch passiert?»
- Suggestivfragen vermeidet, bspw. «Gäll, du wirsch gschlage?»
- Schuldzuweisungen vermeiden - diese verstärken den Loyalitätskonflikt
- keine Versprechungen machen, die evtl. nicht einzuhalten sind – insbesondere was die Schweigepflicht betrifft

Wie weiter:

mit dem Kind die nächsten Schritte besprechen:

- Einbezug und Information der Schulleitung
- Einbezug und Information der Schulsozialarbeit
- In Akutsituationen und bei Abwesenheit der Schulleitung/Schulsozialarbeit: Fachstelle OKey 052 245 04 04 oder Polizei 117

Dokumentation

Lehr- und Betreuungspersonen halten Situationen und Wahrnehmungen möglicher Kindeswohlgefährdung in einer Aktennotiz (z.B. im Lehreroffice) fest, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Aussagen und Vorfälle datieren
- den Sachverhalt genau beschreiben und zentrale Aussagen möglichst in der **direkten Rede** festhalten. Beispiel Jugendlicher Sek.: «*Min Vater het mir voll eis id Frässi gschlage, bi grad wäg gfloge*»
- wichtige Aussagen der Kinder als solche kennzeichnen (u.a. Anführungszeichen, Kursivschrift)
- zwischen dem Sachverhalt, den Beobachtungen, Gefühlen und Vermutungen unterscheiden
- Beobachtungen sachlich und genau dokumentieren. Interpretationen sind wegzulassen oder als solche separat zu kennzeichnen
- Abmachungen und nächste Schritte festhalten



Schulpflege Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

www.schule.winterthur.ch



Beispiel: Maria, 2. Klasse, 8 Jahre

Datum, Involvierte	Sachverhalt	Abmachung/ nächste Schritte
15.3.19 KLP/SHP	<p>Sachverhalt Maria bleibt nach dem Unterricht noch bei mir im Klassenzimmer. Sie erzählt, dass ihr Vater gestern Abend wütend geworden sei. «Jetzt häts äs Loch i dä Wand», meinte sie. Der Vater habe gemäss M. Stühle geschmissen und die Mutter fest geschlagen. Das passiere manchmal, sie wisse auch nicht warum. Gestern sei es besonders schlimm gewesen, ein Stuhl habe sie am Arm getroffen. M. zeigt mir die Stelle am Arm. Es sind keine Spuren sichtbar. Obwohl mich Maria inständig bittet, niemandem davon zu erzählen, verspreche ich ihr dies nicht.</p> <p>Beobachtung Maria zuckt häufig zusammen. Sie weint immer wieder während dem Gespräch.</p> <p>Gefühl/Vermutung Maria schien grosse Angst und Scham zu haben. Ich vermute, dass sie ebenfalls schon geschlagen wurde.</p>	Ich informiere Maria, dass ich mit der SSA Kontakt aufnehme und die SL informiere. M. ist einverstanden, dass wir gemeinsam zur SSA gehen.

Kontaktaufnahme Schulsozialarbeit

Zur Absicherung des Vorgehens empfehlen wir bei den folgenden Kriterien eine Beratung bei der SSA:

Verhalten des Kindes

- Äusserungen des Kindes, die auf häusliche Gewalt, Krisen und Belastungen Zuhause, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch, Zwangsehen oder arrangierte Ehen, Loverboy-Thematik, Suchtthematiken usw. hinweisen
- auffälliges Verhalten: z.B. introvertiert, aggressiv, impulsiv, immer in Konflikte verwickelt usw.
- psychosomatische Beschwerden wie häufiges Bauchweh, Kopfwegh und weitere ...
- unerklärbarer starker Leistungsabfall

Häufige Absenzen

- regelmässiges Zuspätkommen
- häufig krank mit oder ohne Zeugnis
- häufige unentschuldigte Absenzen (siehe auch Ablauf Schulabsentismus)
- Schulverweigerung
- chronische Müdigkeit

Äussere Erscheinung

- dauerhaft ungenügende Körperhygiene
- auffällig oft der Witterung unangemessene Kleidung
- Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache
- auffällige Fehlernährung mit deutlicher Symptomatik (übergewichtig, untergewichtig)

Diffuse Gefühle der Sorge bei der Lehr- oder Betreuungsperson

- Anzeichen eines belasteten Familiensystems
- Verdacht auf Verwahrlosung
- Verdacht auf Gewalt

Aussagen von Eltern

- Gefühle von Überforderung und grosser Belastung
- Krisen innerhalb der Familie

Anhang III: Aufgaben im Kinderschutz auf einen Blick: Schule – Schulsozialarbeit – KESB

1. WAHRNEHMEN

→ durch die Lehrpersonen und Betreuungspersonen

Lehrpersonen und Betreuungspersonen sehen die Kinder und Jugendlichen täglich. Sie erkennen ausserhalb der Familie häufig als Erste wie es einem Kind geht und nehmen mögliche Gefährdungen früh wahr (vgl. Schulsozialarbeits-Merkblatt «Wahrnehmungen der Lehrpersonen und Betreuungspersonen», Anhang II). Lehr- bzw. Betreuungspersonen sind gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) meldepflichtig (Art. 314d), wenn sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit eine mögliche Kindeswohlgefährdung feststellen. Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn Lehr- und Betreuungspersonen ihre vorgesetzte Stelle informieren.

Die Lehrpersonen und Betreuungspersonen (in Absprache mit der vorgesetzten Person) informieren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Schulleitung und ziehen die Schulsozialarbeit (SSA) bei.

2. EINSCHÄTZEN

→ durch die Schulsozialarbeit

Das Angebot der Schulsozialarbeit ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, Lehr- und Betreuungspersonen sowie Eltern/Erziehungsberechtigten, niederschwellige und fachliche Unterstützung zu erhalten.

Einschätzen des Unterstützungsbedarfs:

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung schätzt die Abteilung Schulsozialarbeit zusammen mit der Schule in einem sorgfältigen Prozess den Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen ein. Dabei ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten zentral. Die SSA unterscheidet zwischen vier Kategorien:

Grün	kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung
Gelb	Unterstützungsbedarf vorhanden
Orange	Unterstützung notwendig
Rot	Unterstützung zwingend

Einschätzen der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und den Schutz ihrer Kinder. Scheint das Kindeswohl gefährdet und eine Unterstützung notwendig oder zwingend, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten im Idealfall in die Beratung und in den Prozess einbezogen. Die Schulsozialarbeit klärt zusammen mit der Schule, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten kooperationsfähig und -bereit sind.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit:

Die Schulsozialarbeit prüft in Zusammenarbeit mit der Schule, ob die zur Verfügung stehenden Mittel und Massnahmen ausreichen, um das Kindeswohl sicherzustellen. Liegt eine mögliche Gefährdung in Form von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt vor, führt die Schulsozialarbeit ein Intake (vgl. Ziff. 5.4) durch, nimmt bei Bedarf Kontakt mit der Fachstelle OKey auf und plant mit der Schule das weitere Vorgehen. Bei einer akuten Gefährdung sucht die Schulsozialarbeit, bzw. die Schule, in Absprache mit der Fachstelle OKey, den Kinder-Notfall des Kantonshospital Winterthur auf.

Die Schulsozialarbeit informiert die Schulleitung und die Lehr- und Betreuungsperson über den Beratungs- und Einschätzungsprozess. Die Schulsozialarbeit und die Schulleitung, bzw. die Lehr- und Betreuungsperson planen gemeinsam die weiteren Schritte.

Anhang III: Aufgaben im Kinderschutz auf einen Blick: Schule – Schulsozialarbeit – KESB

3. VERMITTELN	<p style="text-align: center;">→ an die Fachstellen</p> <p>Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten kooperationsfähig und -bereit und ist eine Triage erforderlich, vermittelt die SSA in Zusammenarbeit mit der Schule verbindliche Hilfe. Kooperationsfachstellen sind insbesondere das OKey, Fachstelle für Opferhilfeberatung & Kinderschutz, die Kinderschutzgruppe, das Kinder- und Jugendhilfzentrum Winterthur (kjz) und weitere Stellen (Frauenhaus, Frauen-Nottelefon, Gewaltschutz Stadtpolizei, Mädchen- und Schlupfhaus etc.).</p> <p>Die Fachstellen und die Schulsozialarbeit tauschen nach Möglichkeit mit dem Einverständnis und in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit den Eltern die notwendigen Informationen aus. Der Schutz und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben hohe Priorität.</p>
4. KOORDINIEREN	<p style="text-align: center;">→ durch die Schulleitung</p> <p>Liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht kooperationsfähig und/oder -bereit, bündelt die Schulleitung die Informationen der Lehrpersonen und der schulischen Beteiligten und veranlasst, in Absprache mit der Leitung Bildung, eine Meldung (Art. 314d ZGB) an die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Formular unter: www.kesb-wa.ch). Standardmässig ergänzt die SSA die Meldung der Schule mit einem separaten Beiblatt bzw. mit einer Stellungnahme, welches zusätzliche Informationen aus dem Beratungskontext enthält. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schulleitung auf Anfrage beim Abfassen der Meldung. Nur im Ausnahmefall sollen die Schule bzw. die Abteilung Schulsozialarbeit eine KESB-Meldung (Art. 314d ZGB) ohne gegenseitigen Einbezug absetzen.</p> <p>Die Schulleitung spricht mit der Schulsozialarbeit die weitere Begleitung und Unterstützung des Kindes sowie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ab. Die Schulleitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch über eine Meldung an die KESB. Die Schulsozialarbeit wird für das Gespräch, nach Absprache, beigezogen oder informiert die Eltern über den Inhalt der Stellungnahme. Bei Bedarf führt die Leitung Bildung und/oder die Leitung SSA das Gespräch.</p>
5. ABKLÄREN	<p style="text-align: center;">→ durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)</p> <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben die gesetzliche Aufgabe, den Schutz von Personen sicherzustellen, wenn diese nicht selber dazu in der Lage sind. Erhält die KESB eine Meldung über eine Gefährdungssituation dann klärt sie ab, wie geholfen werden kann. Eine so genannte Gefährdungsmeldung können die betroffene Person selbst, Angehörige, Nachbarn, Polizei oder andere Personen absetzen. Weitere Infos: www.kesb-wa.ch unter Partnerorganisation/Schule.</p> <p>Die KESB bestätigt den Eingang einer Meldung schriftlich und teilt der Schule die für das Verfahren zuständige Kontaktperson mit. Ordnet die KESB eine Abklärung der familiären Verhältnisse an, kann die KESB die schulische Kontaktperson darüber informieren, wer die Abklärung durchführt. Bei Bedarf erkundigt sich die Schulleitung, die Leitung Bildung oder die SSA aktiv bei der KESB. Die SSA Winterthur erstellt zuhanden der KESB ein Beiblatt bzw. eine ausführliche Stellungnahme mit dem Beratungsverlauf und einer fachlichen Einschätzung.</p>